

S T A T U T E N

DER

VEREINIGUNG

DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

IM ÖFFENTLICHEN DIENSTE DES STAATES FREIBURG

STATUTEN

der

Vereinigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienste des Staates Freiburg

EINLEITUNG

Einfachhalber wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet. Diese betrifft selbstverständlich die weibliche und männliche Form.

I. BEZEICHNUNG, SITZ UND ZIELE DER VEREINIGUNG

Artikel 1. Die Vereinigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienste des Staates Freiburg (nachfolgend: die Vereinigung) wird durch die vorliegenden Statuten und durch die Bestimmungen der Artikel 60 ff des ZGB geregelt.

Art. 2. Der Sitz der Vereinigung ist in Freiburg.

Art. 3. ¹Die Vereinigung bezweckt:

- a) die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren; dies durch Partnerschaft und Zusammenarbeit mit dem Personalverband der öffentlichen Dienste des Kantons Freiburg;
- b) mit anderen, ähnlichen Vereinigungen in der Schweiz zusammenzuarbeiten;
- c) zwischen ihren Mitgliedern freundschaftliche Bande und solidarische Berufsbeziehungen zu knüpfen und zu erhalten.

²Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit ausserhalb jeglicher parteilichen, politischen oder religiösen Richtung aus.

II. ZUSAMMENSETZUNG (BEITRITT, RÜCKTRITT, AUSSCHLUSS)

Art. 4. Die Vereinigung setzt sich aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern zusammen.

Art. 5. Jede Person, die eine Tätigkeit im Dienste des Staates des Kantons Freiburg ausübt, kann Aktivmitglied der Vereinigung werden.

Art. 6. Um Aktivmitglied zu werden, muss man:

- a) voll- oder teilzeitlich im Dienste des Staates tätig sein;
- b) die Statuten der Vereinigung besitzen;
- c) der Pensionskasse des Staates Freiburg angehören;
- d) dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder ein persönliches Gesuch stellen; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anwärter und informiert zu einem späteren Zeitpunkt die Generalversammlung.

Art. 7. Die ordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einem Aktivmitglied, das der Vereinigung hervorragende Dienste geleistet hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist vom Beitrag, welcher der Verwaltung der Vereinigung zu zahlen ist, befreit. Es verfügt über die gleichen Rechte wie vorher.

Art. 8. ¹Mitglieder, die eine Invalidenrente oder ihr Pensionsgeld beziehen, und jene, die den Staatsdienst ehrenvoll verlassen, ohne Pensionsgeld zu beziehen, können, wenn sie es wünschen, der Vereinigung weiterhin als Freimitglieder angehören.

²Diese Mitglieder geniessen alle Vorteile, die den aktiven Mitgliedern zustehen, ausser dem Stimmrecht für Sachgeschäfte, die direkt und ausschliesslich die Aktivmitglieder betreffen.

Art. 9. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) ab dem Tag, an dem das Mitglied den Staatsdienst freiwillig verlässt, wobei der Artikel 8 vorbehalten bleibt;
- b) infolge Entlassung aus dem Dienst, welche den sofortigen Ausschluss aus der Vereinigung zur Folge hat;
- c) durch schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand;
- d) durch Ausschluss, der durch Entscheid der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verfügt wurde; Ausschlussgründe sind das Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen oder eine schwere Verletzung der Interessen der Vereinigung.

Art. 10. Die zurückgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jegliche Rechte auf Vorteile der Vereinigung.

III. ORGANISATION DER VEREINIGUNG

Art. 11. Die Vereinigung besteht aus den folgenden Organen:

- a) der Generalversammlung;
- b) dem Vorstand;
- c) den Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

Art. 12. ¹Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen. Der Vorstand legt Ort und Datum fest. Sie muss jedes Jahr vor dem 30. Juni stattfinden.

²Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder durch schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder festgelegt werden.

³Die Einberufung muss die Traktandenliste enthalten und muss spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 13. Die ordentliche Generalversammlung behandelt die Berichte des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren über das vergangene Rechnungsjahr. Sie beschliesst den Haushalt und legt den Ansatz des Jahresbeitrages fest. Sie nimmt auf Antrag des Vorstandes die ordnungsmässigen Ernennungen vor und entscheidet über die Rechnungsführung, die Aufnahmen, die Rücktritte und die Ausschlüsse.

Art. 14. Die Entscheide der ordentlich einberufenen Generalversammlung sind gültig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder. Sie erfolgen durch einfaches Mehr. Die Bestimmungen der Artikel 30 und 31 bleiben jedoch vorbehalten.

Art. 15. Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder durch geheime Stimmabgabe, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Das Gleiche gilt für die Wahlen. Sie erfolgen durch absolutes Mehr und im zweiten Wahlgang durch einfaches Mehr.

B. Vorstand

Art. 16. ¹Die Vereinigung wird durch einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern verwaltet. Diese Mitglieder werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Eine angemessene Vertretung der Dienste oder Bezirke ist wünschenswert.

²Die Versammlung bestimmt den Präsidenten.

Art. 17. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier. Die übrigen Mitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 18. ¹Der Vorstand befasst sich mit den Interessen der Vereinigung und führt die Entscheide der Generalversammlung aus.

²Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag befreit. Ausserdem erhalten der Präsident, der Sekretär und der Kassier eine jährliche Entschädigung im Verhältnis zu ihrem Arbeitsaufwand. Die Höhe dieser Entschädigung wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 19. Der Präsident führt die Vereinigung, leitet die Versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit in Versammlungen oder Vorstandssitzungen ist seine Stimme entscheidend.

Art. 20. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen Bereichen. Gegebenenfalls vertritt er ihn.

Art. 21. Der Sekretär führt die Liste der Mitglieder (in Zusammenarbeit mit dem Kassier) nach, verfasst die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, verschickt die Einladungen, führt die Korrespondenz und das Archiv der Vereinigung.

Art. 22. Der Kassier führt die Buchhaltung der Vereinigung und kassiert die Beiträge und die anderen Abgaben ein. Er verwaltet im Einvernehmen mit dem Vorstand das Vermögen und die Werte der Vereinigung.

C. Rechnungsprüfung

Art. 23. ¹Die Rechnungen werden von einer Kommission bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter geprüft, welche von der Generalversammlung für eine Periode von 3 Jahren ernannt werden. Diese Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

²Nach dieser Periode von drei Jahren muss eines der zwei Mitglieder, welche im vorhergehenden Absatz erwähnt wurden, ersetzt werden.

IV. BESONDERE KOMMISSIONEN

Art. 24. Die Generalversammlung oder der Vorstand kann besondere Kommissionen zur Abklärung von Fragen bestimmen, welche die Vereinigung betreffen.

V. FINANZEN

Art. 25. Die Vereinigung verfügt über folgende Einkünfte:

- a) die jährlichen Beiträge, die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt und während des ersten Semesters eines jeden Jahres erhoben werden;
- b) die Erträge aus ihrem Vermögen;
- c) die Schenkungen und Zuwendungen.

Art. 26. Wurde das Eintrittsgesuch im Verlaufe des zweiten Semesters eingereicht, so zahlt das neue Mitglied nur die Hälfte des Beitrages.

Art. 27. Die Rechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 28. Für ihre Verpflichtungen haftet die Vereinigung nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder haften in keiner Weise.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 29. Die Vereinigung verpflichtet sich gegenüber Dritten mit der kollektiven Unterschrift des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten und des Sekretärs oder des Kassiers.

Art. 30.¹Die Gesamt- oder Teiländerung der Statuten muss dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Der Vorstand erstattet darüber in einer nächsten Generalversammlung Bericht.

²Über die Änderung kann nur dann gültig entschieden werden, wenn sie in der Traktandenliste und in der Einladung vermerkt ist.

³Die Änderung muss durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Art. 31. ¹Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Der gültige Entscheid zur Auflösung muss eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufweisen.

²Wenn die Generalversammlung es nicht anders beschliesst, nimmt der amtierende Vorstand die Liquidierung der Vereinigung anlässlich der Auflösung vor.

Art. 32. Bei einer Auflösung haben die Mitglieder kein Recht auf das Gesellschaftsvermögen. Dieses wird der Pensionskasse des Staatspersonals zugunsten und im Verhältnis zur Aktivmitgliederanzahl der Vereinigung im Augenblick der Auflösung überwiesen. Gegebenenfalls wird es dem Staatsrat anvertraut, der es einem Fonds für gute Zwecke zuwendet.

Art. 33. Für alle Fälle, die nicht in diesen Statuten dargelegt sind, wenden sich die Mitglieder an den Vorstand. Die Genehmigung durch die Generalversammlung bleibt jedoch vorbehalten.

Art. 34. ¹Diese Statuten treten am 1. Mai 2005 in Kraft. Diejenigen vom 28. Dezember 1931 sind aufgehoben.

²Jedem Mitglied der Vereinigung wird ein Exemplar übergeben.

Also beschlossen von der Generalversammlung in Freiburg, am 15. April 2005

Die Sekretärin:
Patricia PRIVET

Der Präsident:
Jean-Daniel SAVOY